

arbeiteten größtenteils geschichtswissenschaftlich und untersuchten für verschiedene Felder das Geflecht der Kolonialbeziehungen sowie deren Nachwirkungen. Eckert (1999) beleuchtet die Raumbezogenheit der deutschen Kolonialverwaltung und beleuchtet, welche Transformationsprozessen in ökonomischer wie sozialer Hinsicht initiiert wurden. Weiterhin ist hier Lindner (2011) zu erwähnen, die den Moment der kolonialen Begegnung zwischen den europäischen Staaten Deutschland und Großbritannien analysiert; dabei wirft sie Fragen auf, die auch für meine Arbeit relevant sind: Sie verweist auf die Ambivalenz von Konfrontation und Kooperation zwischen Kolonialmacht und Kolonisierten und fragt, welchen Einfluss dies auf die wechselseitige Wahrnehmung hatte. Am Beispiel Kamerun analysiert Joseph (1977) imperiale Rivalität formuliert als *The German Question* im Zusammenhang mit wieder aufkommendem Nationalismus, indem er die Sorge der französischen Mandatsverwaltung vor einer deutschen Rückkehr beschreibt.

3.3 Kamerun unter dem internationalen Völkerbundmandat

Während des ersten Weltkriegs war auch Kamerun Kriegsschauplatz. Nach dem Krieg, am 4. März 1916, wurde Kamerun – inzwischen als »economic, military, strategic, and political prize« gehandelt (LeVine, 1964, p. 16) – zwischen Frankreich und Großbritannien aufgeteilt (LeVine, 1964, p. 32). Trotz der Versuche, das Gebiet in bestehende Kolonialgebiete einzuspeisen, wurde das Areal 1922 in zwei Völkerbund-Schutzmandate der Kategorie B umgewandelt. Das Gebiet unter britischer Verwaltung machte ungefähr 20 Prozent des Gebietes aus, der restliche und damit größere Teil stand unter französischer Verwaltung (LeVine, 1964, p. 35); die britische Verwaltung teilte das ihr zugesprochene Gebiet wiederum in einen nördlichen und südlichen Teil auf. Der Völkerbund definierte im Mandatsvertrag mit Frankreich die Aufgaben des Mandats folgendermaßen: »Le mandataire sera responsable de la paix, du bon ordre et de la bonne administration du territoire, accroitra par tous les moyens en son pouvoir le bien-être matériel et moral et favorisera le progres moral des habitants«⁶ (Mandat français sur le Cameorun 1922). Die französischen Administrator_innen versuchten während der Mandatszeit, ein zentralistisch-totalitäres Verwaltungssystem aufzubauen. Der Verwaltungsrahmen an sich unterschied sich dabei wenig von den anderen französischen Kolonien: An der Spitze der Administration wirkte der *Commissaire de la République*, der unter dem Kolonialminister stand. Höchste Kolonialbeamte auf regionaler Ebene waren

6 Übersetzung: »Der Mandatierte wird für den Frieden, die Ordnung und die gute Verwaltung des Gebiets verantwortlich sein, wird mit allen materiellen und moralischen Mitteln alles in seiner Macht Stehende tun, den Wohlstand zu erhöhen und den moralischen Fortschritt der Bewohner fördern.«

die *Chefs de Circonscription* (Bezirkschef), denen die *Chefs de Subdivision* unterstellt waren, sowie ein *Conseil d'Administration* (LeVine, 1964, p. 91). Daneben gab es eine landwirtschaftliche Kommission sowie ein *Conseil de Notables*, in dem französische und kamerunische Verwaltungskräfte zusammenkommen sollten. Das lokale Verwaltungssystem, genannt *Chieftancy*, wurde zu dieser Zeit neu organisiert und aufgewertet (LeVine, 1964, p. 100). Den *Chiefs* kam die Rolle lokaler Autoritäten zu und als solchen die Aufgabe, Steuern einzutreiben. Oft behielten sie dabei einen Anteil für sich oder nutzten Zwangsarbeit für den privaten Profit (Beti, 2010).

Gut ausgebildete Kameruner_innen blieben jedoch fast vollständig von der Verwaltung ausgeschlossen: Der regionale Rat bestand bis 1927 nur aus Europäer_innen, ab 1945 waren lediglich vier Kameruner_innen im Rat Mitglied. Die Französ_innen versuchten, den Einfluss der Gruppe der Douala in der administrativen Struktur so gering wie möglich zu halten; die Gründe hierfür lagen in der frühen und kontinuierlichen Protesttätigkeit der Douala und vor allem auch in ihren Verbindungen zu Gruppen und Kräften, die die Franzosen fürchteten: Panafrikanist_innen, Kommunist_innen und Deutsche (LeVine, 1964, p. 36). Dementsprechend reagierte die Verwaltung sensibel auf alle germanophilen Äußerungen; insbesondere den Duala unterstellten sie große Nähe zur ehemaligen Kolonialmacht. Sowohl Kolonialiserte als auch Kolonialherren setzten die *deutsche* Frage als Instrument ein. So gibt es zahlreiche Beispiele dafür, dass die französische Mandatsverwaltung im Kontext der Weltkriegsbedrohung dezidiert die lokale Bevölkerung bestraft (Joseph, 1977, p. 40; LeVine, 1964, p. 120). Der Protest der Duala während der Mandatszeit war immens, und laut LeVine lag »the seeds of anti-French rebelliousness often [...] in resentful comparison between the two regimes« (LeVine, 1964, p. 37); zwischen 1919 und 1931 gab es eine Reihe von Eingaben an europäische bzw. internationale Institutionen, die die Themen Enteignung sowie Neuordnung des kolonialen Status behandelten (Eckert, 1999c, p. 58). Ökonomisch waren die Douala von der Teilung des Mandatsgebietes in starkem Maße negativ betroffen, da sie große Anbauflächen durch diese Grenzziehung verloren hatten. Stärker als die deutsche Kolonialadministration war die französische Verwaltung von Steuern abhängig, um ihr Kolonialbudget auszugleichen. Während der 1920er Jahre startete die französische Kolonialverwaltung ein Programm infrastruktureller Investitionen, um ökonomisches Wachstum zu generieren. Dies hatte großen Einfluss auf die indigene Bevölkerung, da auch Zwangsarbeit eingesetzt wurde. Mit dem *indégenat*-Gesetz der französischen Kolonien, eingeführt 1924 in Kamerun, konnten die Verwalter sanktionslos über die Kolonisierten verfügen (Joseph, 1977, p. 26). Die Frage der Arbeit bildete folglich einen weiteren Konfliktherd, eng geknüpft an die Landfrage (Eckert, 1999; LeVine, 1964, p. 108). Aufgrund der immensen missionarischen Tätigkeiten in Kamerun wurde ein hohes Niveau an Primarausbildung sowie Lese- und Schreibfähigkeit erreicht (Joseph, 1977, p. 29). Darüber hinaus pro-

fitierten nur wenige Kameruner_innen von der französischen Mandatsverwaltung, etwa von dem neuen kulturellen Leben in den urbanen Zentren.

Die erste Organisation, die ein nationalistisches Bewusstsein verankerte, wurde 1938 als französisch-kamerunische Jugendbewegung gegründet, die *Jeunesse Camerounaise Française* (JEUCAFRA) (Joseph, 1977, p. 41). Gegründet wurde die Gruppe eigentlich zur Unterstützung der französischen Verwaltung und als Gegengewicht zum deutschen Engagement; dieser Auftrag deckte sich aber nicht eins zu eins mit ihren tatsächlichen Aktivitäten und Intentionen. Einige der Aktivisten, bspw. Paul Soppo Priso und Ruben Um Nyobé, nutzten die Organisation als Netzwerkmöglichkeit, um sich für Autonomie und Repräsentation der indigenen Bevölkerung einzusetzen. Andererseits war die Reputation der JEUCAFRA laut Joseph umstritten, da sie symbolhaft für die Kollaboration mit den kolonialen Unterdrücker_innen stand (Joseph, 1977, p. 41). Der zweite Weltkrieg hatte großen Einfluss auf die politische Entwicklung in Kamerun. Die Gefechte in Europa und die daraufhin sinkende ökonomische Sicherung führten zu Armut und in der Folge zu Streiks und Demonstrationen, die von der französischen Administration niedergeschlagenen wurden. In der ohnehin angespannten Atmosphäre nahmen Konflikte zwischen Siedlergruppen (wovon auch ein großer Anteil deutsche Siedler_innen waren), indigenen Gewerkschaften und der zahlmäßig hoch besetzten französischen Verwaltung zu. Vielfach wurden Ad-hoc-Militärs gegründet, die Gewerkschaftsaktivitäten unterbinden und niederschlagen sollten (Joseph, 1977, p. 46). Nach Ende des Krieges leiteten die Konferenz von Brazzaville sowie das UN-Treuhandsystem bedeutende politische Veränderungen ein (LeVine, 1964, p. 133).

3.4 Die Entwicklungen im UN-Treuhandsystem

Mit der Konferenz von Brazzaville im Januar 1944 wurde im französischen Treuhandgebiet Kamerun die Beziehung zwischen Mutterland und Kolonien neu geordnet, sodass diese ein Mehr an Autonomie erhielten. Kamerun und ebenso Togo wurden nach der Konferenz als assoziierte Territorien in das System der Französischen Union inkorporiert. Damit verbunden war das Recht, parlamentarische Repräsentant_innen für die Nationalversammlung, den Senat, den *Conseil de la République* sowie für die Versammlung der Französischen Union zu wählen (Atangana, 2009, p. 5). Weiterhin wurden durch die Verfassung der Vierten Republik alle Kameruner_innen, »as all inhabitants of French dependencies, [...] made citizens of the French Union by the 1946 Constitution« (Joseph, 1977, p. 74). Generell änderte die Statusveränderung Kameruns zum UN-Treuhandgebiet den Herrschaftsanspruch Frankreichs nicht, wie Joseph herausstellte: